



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 10/2019 vom 10.10.2019

Herzlich willkommen zur **213. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Die CE-Kennzeichnung von Düngemitteln

Am 5. Juni 2019 wurden die neuen EU-Düngeproduktvorschriften in Form der

Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003

verabschiedet. Damit werden auch Düngeprodukte zukünftig mit einer CE-Kennzeichnung versehen. Die Verordnung soll wesentliche Probleme auf dem Markt beseitigen, die erstmals bei einer Ex-post-Bewertung der noch geltenden Düngemittelverordnung (EG) Nr. 2003/2003 im Jahr 2010 festgestellt wurden.

Worum geht es?

Die noch geltende Düngemittelverordnung (EG) Nr. 2003/2003 gewährleistet für, in erster Linie anorganische Düngeprodukte den freien Verkehr auf dem Binnenmarkt. Solche Produkte können als „EG-Düngeprodukt“ gekennzeichnet werden. Unternehmen, die andere Produkttypen als EG-Düngeprodukte in Verkehr bringen wollen, benötigten bislang zuerst eine neue Typzulassung durch einen Beschluss der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Düngemittelverordnung (EG) Nr. 2003/2003. Praktisch alle in der geltenden Düngemittelverordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgeführten Produkttypen sind herkömmliche, anorganische Düngeprodukte, die in der Regel nach einem linearen Wirtschaftsmodell gefördert oder mit bergmännischen bzw. chemischen Verfahren gewonnen werden. Die chemischen Prozesse beispielsweise für die Herstellung von Stickstoffdünger sind zudem energieintensiv und haben einen hohen CO₂-Ausstoß. Ein anderer Aspekt ist, dass das Verfahren der Typzulassung auch für neue anorganische Düngeprodukte aus Primärrohstoffen derzeit langwierig ist und nicht mit dem Innovationszyklus in der Düngeproduktebranche Schritt halten kann.

Rund 50 % der Düngeprodukte, die derzeit auf dem Markt sind, fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich der geltenden Düngemittelverordnung (EG) Nr. 2003/2003. Davon betroffen sind einige anorganische Düngeprodukte und praktisch alle Düngeprodukte aus organischen Stoffen. Dazu zählen Düngeprodukte aus tierischen oder sonstigen landwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen (z. B. Stalldung) oder recycelten Bioabfällen aus der Lebensmittelkette. Allerdings ist die Innovationsgeschwindigkeit bei derartigen Düngeprodukten hoch. Sie tragen zur Kreislaufwirtschaft bei, indem lokale Arbeitsplätze geschaffen und sekundäre, in der EU bezogene Ressourcen verwertet werden, die ansonsten direkt auf Bodenflächen ausgebracht oder in Deponien entsorgt worden wären.

So werden auch unnötige Eutrophierung und Treibhausgase vermieden. Es gibt in der Wirtschaft zudem einen Trend zur Servitization, das heißt die Produkte werden nach einer Analyse der zu düngenden Böden immer besser auf den Kunden zugeschnitten. KMU und andere Unternehmen in ganz Europa sind zunehmend daran interessiert, zu dieser Entwicklung beizutragen. Für kundenspezifische Produkte, die organische Düngeprodukte enthalten, hing der Zugang zum Binnenmarkt bislang allerdings von der gegenseitigen Anerkennung ab und war bzw. ist daher oft behindert.

Erschwerend kommt hinzu, dass Phosphatgestein als einer der wichtigsten Düngeproduktebestandteile zu den kritischen Rohstoffen zählt. Bei Phosphatdüngern ist die EU derzeit in hohem Maße auf außerhalb der EU abgebautes Phosphatgestein angewiesen. Mehr als 90 % der in der EU verwendeten Phosphatdünger werden - hauptsächlich aus Marokko, Tunesien und Russland - eingeführt. Es wird geschätzt, dass möglicherweise etwa 20-30 % des Bedarfs der EU an Phosphatdüngern aus den Abfällen in der EU (insbesondere Klärschlamm) gedeckt werden könnte, wenn diese Abfälle nach dem Kreislaufwirtschaftsmodell recycelt werden würden.

Die noch geltende Düngemittelverordnung (EG) Nr. 2003/2003 geht zudem auch nicht darauf ein, dass die Kontamination von Böden, Binnengewässern, Meeren und letzten Endes Lebensmitteln durch EG-Düngeprodukte Umweltprobleme zur Folge hat. Ein weithin bekanntes Problem ist Cadmium in anorganischen Phosphatdüngern. Da EU-Grenzwerte fehlen, haben einige Mitgliedstaaten einseitig unter Berufung auf Artikel 114 AEUV Cadmiumhöchstgehalte in EG-Düngeprodukten festgelegt, so dass auch im harmonisierten Bereich nationale Anforderungen und damit Einzelmärkte entstanden sind. Ähnliche Probleme gibt es durch eine Kontamination von

Düngeprodukten mit Bestandteilen, die derzeit national geregelt sind (z. B. bei Nährstoffen aus Klärschlamm).

Im Unterschied zu den meisten anderen Harmonisierungsvorschriften im Unionsrecht verhindert die Düngemittelverordnung (EG) Nr. 2003/2003 nicht, dass nicht harmonisierte Düngemittel auf dem Binnenmarkt bereitgestellt werden können. Wichtig dabei ist, dass das nationale Recht und die allgemeinen Freizügigkeitsbestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beachtet werden. In Anbetracht der Tatsache, dass einige Produktmärkte lokal sehr begrenzt sind, soll diese Möglichkeit auch zukünftig bestehen bleiben. Die Übereinstimmung mit harmonisierten Regeln soll daher optional bleiben. Die Harmonisierungsvorschriften sollen nur für Produkte zur Nährstoffversorgung der Pflanzen oder zur Verbesserung der Ernährungseffizienz der Pflanzen gelten, wenn sie beim Inverkehrbringen mit einer CE- Kennzeichnung versehen sind. Die neue Verordnung (EU) 2019/1009 soll daher nicht für Produkte gelten, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.

Welche Düngeprodukte fallen zukünftig in den Anwendungsbereich der Verordnung?

Die Verordnung gilt für „EU-Düngeprodukte“. Ein „EU-Düngeprodukt“ ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung.

Ein „Düngeprodukt“ wird dabei in Artikel 2 als ein Stoff, ein Gemisch, ein Mikroorganismus oder jegliches andere Material definiert,

„der/das entweder als solcher/solches oder gemischt mit einem anderen Material zur Versorgung von Pflanzen oder Pilzen mit Nährstoffen oder zur Verbesserung ihrer Ernährungseffizienz auf Pflanzen oder deren Rhizosphäre oder auf Pilzen oder deren Mykosphäre angewendet wird oder angewendet werden soll oder deren Rhizosphäre bzw. Mykosphäre bilden soll“.

Für die Begriffe „Stoffe“ und „Gemische“ gelten die Definitionen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Der Begriff "Mikroorganismus" ist in der Verordnung über Pflanzenschutzmittel (EG) Nr. 1107/2009 definiert.

Nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen:

- tierische Nebenprodukte oder deren Folgeprodukte, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen und
- Pflanzenschutzmittel, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.

Welche Anforderungen an EU-Düngeprodukte gibt es?

Ein EU-Düngeprodukt muss

- die Anforderungen in Anhang I für die betreffende Produktfunktionskategorie erfüllen,
- die Anforderungen in Anhang II für die betreffende Komponentenmaterialkategorie erfüllen und

- gemäß den Kennzeichnungsvorschriften in Anhang III gekennzeichnet sein.

Konkret bedeuten die o. g. Punkte:

- Da sich Düngeprodukte in ihrer Funktionsweise unterscheiden können, werden die Sicherheits- und Qualitätsanforderungen dem Verwendungszweck angepasst. Die Düngeprodukte werden daher gemäß Anhang I der Verordnung einzelnen „Produktfunktionskategorien“ nebst Unterkategorien (z. B. „PFC 1: Düngemittel“ oder „PFC 3: Bodenverbesserungsmittel“) zugeordnet, für die jeweils besondere Sicherheits- und Qualitätsanforderungen gelten. Dazu können neben Anforderungen an die notwendigen Bestandteile eines Düngeprodukts innerhalb einer Produktfunktionskategorie z. B. auch Grenzwerte für bestimmte Inhaltsstoffe gehören (z. B. für Cadmium (Cd), sechswertiges Chrom (Cr VI), Quecksilber (Hg), Nickel (Ni), Blei (Pb), Biuret (C₂H₅N₃O₂), Salmonella spp., Escherichia coli oder Enterococcaceae). Die Anforderungen sind für jede Produktfunktionskategorie unterschiedlich.
- Wie schon bei den Produktfunktionskategorien, so gelten gemäß Anhang II der Verordnung auch für die unterschiedlichen Komponentenmaterialien (z. B. „CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen“ oder „CMC 4: Frische Gärrückstände von Pflanzen“) unterschiedliche Prozessanforderungen und Kontrollmechanismen, um der jeweiligen potenziellen Gefährlichkeit und Variabilität Rechnung zu tragen. Komponentenmaterialien werden daher ebenfalls in verschiedene Kategorien unterteilt, die jeweils besonderen Prozessanforderungen (z. B. für die Inhaltsstoffe und den Herstellungsprozess) und Kontrollmechanismen (z. B. für bestimmte Schadstoffe) unterliegen. Ein EU-Düngeprodukt darf nur aus Komponentenmaterialien bestehen, die die Anforderungen an eine oder mehrere der in Anhang II aufgeführten CMC erfüllen.

Komponentenmaterialien und die zu ihrer Herstellung verwendeten Eingangsmaterialien dürfen keinen der Stoffe, für die in Anhang I Grenzwerte angegeben sind, in solchen Mengen enthalten, dass die Anforderungen von Anhang I nicht mehr erfüllt sind.

Die Kommission kann zur Änderung der Anhänge I bis IV außerdem delegierte Rechtsakte verabschieden, um die Anhänge an den technischen Fortschritt anzupassen oder für bestimmte Düngeprodukte den Zugang zum Binnenmarkt zu erleichtern. Dieses Verfahren ist inzwischen auch bei einigen anderen Richtlinien gebräuchlich. Außerdem kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für Anforderungen gemäß Anhang I, II oder III oder Prüfungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 erlassen.

Für alle anderen Aspekte, soweit sie nicht in Anhang I oder Anhang II geregelt sind, gilt, dass EU-Düngeprodukte kein Risiko für Menschen, Tiere oder Pflanzen, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen dürfen. Ein Leitfaden zu der Verordnung soll bis zum 16. Juli 2020 veröffentlicht werden.

Welche technischen Unterlagen sind erforderlich?

Der Umfang der zugehörigen technischen Unterlagen hängt von dem Düngeprodukt bzw. dem Konformitätsbewertungsverfahren ab. Er entspricht im Wesentlichen aber dem typischen Umfang

der technischen Unterlagen, der auch sonst im Rahmen der CE-Kennzeichnung von Produkten üblich ist. Anhand der Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Düngeprodukts mit den betreffenden Anforderungen der Verordnung zu bewerten.

Die technischen Unterlagen müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten. Außerdem müssen die anwendbaren Anforderungen aufgeführt und der Entwicklungs- und Herstellungsprozess nachvollziehbar beschrieben sein. Auch die Verwendung des Düngeprodukts muss beschrieben werden, sofern relevant. Die technischen Unterlagen müssen zudem mindestens Folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Düngeprodukts inkl. PFC und CMCs,
- das Entwicklungskonzept und die Fertigungsunterlagen,
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Entwicklungs- und Fertigungsunterlagen sowie zum Verständnis der Verwendung des Düngeprodukts erforderlich sind,
- eine Aufstellung darüber, welche harmonisierten Normen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind bzw. eine Beschreibung der Lösungen, mit denen die Anforderungen der Verordnung erfüllt werden, falls die Normen nicht angewendet werden,
- die Ergebnisse der Entwicklungsberechnungen, Prüfungen usw. und
- die Prüfberichte.

Die Durchführung der Produktprüfungen in Bezug auf das Ölretentionsvermögen und die Detonationsfestigkeit wird in der Verordnung detailliert beschrieben.

Je nach Konformitätsbewertungsverfahren können noch weitere Unterlagen erforderlich sein, insbesondere wenn eine benannte Stelle eingeschaltet werden muss oder ein Qualitätssicherungssystem Bestandteil des Konformitätsbewertungsverfahrens ist. Die Details zu den technischen Unterlagen werden in Anhang IV beschrieben.

Welche Konformitätsbewertungsverfahren sind zugelassen?

Zur Konformitätsbewertung sind folgende Verfahren vorgesehen:

- Interne Fertigungskontrolle (Modul A)
- Interne Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen (Modul A1)
- EU-Typprüfung (Modul B) und im Anschluss daran Typkonformität auf Grundlage einer internen Fertigungskontrolle (Modul C)
- Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D1)

Die genauen Bestimmungen zu den verschiedenen Konformitätsbewertungsverfahren und deren Anwendbarkeit auf bestimmte Produkte finden sich in Anhang IV der Verordnung sowie in dem Beschluss Nr. 768/2008/EG. Die detaillierte Beschreibung hinsichtlich Auswahl und Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens würde den Rahmen dieses Newsletters sprengen.

Welchen Inhalt soll die Konformitätserklärung haben?

Die Konformitätserklärung muss von dem Hersteller zusammen mit den technischen Unterlagen 5

Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des EU-Düngeprodukts für die zuständigen nationalen Behörden bereitgehalten werden. Ursprünglich wurden auch für Düngeprodukte die in den meisten Richtlinien vorgesehenen 10 Jahre als Aufbewahrungsfrist beabsichtigt.

Die Konformitätserklärung muss folgenden Inhalt besitzen:

1. Produkt-, Chargen- oder Typnummer des EU-Düngeprodukt
2. Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten
3. Angabe, dass der Hersteller die alleinige Verantwortung für die Ausstellung der Konformitätserklärung trägt.
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des EU-Düngeprodukts zwecks Rückverfolgbarkeit. Nötigenfalls kann zur Identifizierung des EU-Düngeprodukts ein Bild hinzugefügt werden).
5. Erklärung, dass das EU-Düngeprodukt mit der Verordnung (EU) 2019/1009 und gegebenenfalls weiteren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übereinstimmt.
6. Die Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird.
7. Gegebenenfalls Angaben zu der notifizierten Stelle (Name, Kennnummer), ihrer Aufgaben und die Nummern der Bescheinigung(en) oder Zulassung(en).
8. Im Anhang zu der EU-Konformitätserklärung können ggf. die EU-Konformitätserklärungen für die EU-Düngeprodukte beigelegt werden, die als Mischungskomponenten einer Düngeproduktmischung dienen.
9. Zusatzangaben
10. Unterschrift mit Ort und Datum der Ausstellung sowie der betrieblichen Funktion des Unterzeichners.

Freier Warenverkehr, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten, die der Verordnung entsprechen, nicht behindern.

Sollte es in einem Mitgliedstaat eine genehmigte nationale Regelung in Bezug auf den Cadmiumgehalt von Düngemitteln geben, dann gelten die nationalen Grenzwerte für den Cadmiumgehalt, bis es auf Unionsebene harmonisierte Grenzwerte für den Cadmiumgehalt von Phosphatdüngern gibt, die gleich hoch oder niedriger sind als die in dem betreffenden Mitgliedstaat am 14. Juli 2019 geltenden Grenzwerte.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung von EU-Düngeprodukten national regeln, sofern diese Regelungen keine Änderung der EU-Düngeprodukte erforderlich machen und sie sich nicht auf die Bereitstellung der EU-Düngeprodukte auf dem Markt auswirken.

Die Düngemittel-Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wird mit Wirkung vom 16. Juli 2022 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt muss dann die Verordnung (EU) 2019/1009 angewendet werden. Verweise auf die aufgehobene Düngemittel-Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 gelten als Verweise auf die Verordnung (EU) 2019/1009.

Produkte, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 vor dem 16. Juli 2022 als "EG-Düngemittel" in Verkehr gebracht wurden, dürfen auch nach dem 16. Juli 2022 weiter verkauft werden. Die Bestimmungen des Kapitels V zur Marktüberwachung gelten jedoch sinngemäß auch für diese Produkte.

AKTUELLES

REACH: Änderung des Anhangs in der Verordnung (EG) Nr. 440/2008

In der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 sind die zum Zwecke der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 anzuwendenden Prüfmethoden zur Bestimmung der physikalisch-chemischen Eigenschaften, der Toxizität und der Ökotoxizität von Chemikalien festgelegt.

Für die Prüfung von Chemikalien zu Regulierungszwecken erarbeitet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) harmonisierte und international vereinbarte Prüfrichtlinien. Unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts in diesem Bereich veröffentlicht die OECD regelmäßig neue und überarbeitete Prüfrichtlinien.

Um dem technischen Fortschritt Rechnung gerecht zu werden und nach Möglichkeit die Zahl der Tierversuche zu verringern, werden zwei neue Prüfmethoden zur Bewertung der Ökotoxizität sowie neun neue Prüfmethoden zur Bestimmung der Toxizität für die menschliche Gesundheit definiert und sieben Prüfmethoden aktualisiert. Elf dieser Prüfmethoden betreffen In-vitro-Prüfungen auf Reizung/Verätzung der Haut und der Augen, Sensibilisierung der Haut, Genotoxizität und endokrine Effekte.

Zu diesem Zweck wird der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 entsprechend der Verordnung (EU) 2019/1390 geändert. Die Verordnung (EU) 2019/1390 tritt am 16. Oktober 2019 in Kraft.

Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung

Die Kommission regelt in Durchführungsrechtsakten die Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie die Prüfnormen für Schiffsausrüstung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/90/EU über Schiffsausrüstung fällt. Außerdem werden die Zeitpunkte angegeben, ab denen die Prüfnormen angewendet werden müssen. Diese Anforderungen und Normen werden in internationalen Regulierungen festgelegt, auf die in der Richtlinie 2014/90/EU Bezug genommen wird.

Um die Änderungen seit der letzten Aktualisierung zu erfassen, muss das Verzeichnis der anzuwendenden internationalen Regulierungen wiederaktualisiert werden. Dazu wird in Kürze die Durchführungsverordnung (EU) 2018/773 aufgehoben und durch die Verordnung (EU) 2019/1397 ersetzt.

Die Verordnung (EU) 2019/1390 tritt am 13. Oktober 2019 in Kraft.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment

folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Bulgarien:

Entwurf einer Verfügung des Ministerrates zu Änderung und Ergänzung der Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Regelwerke, die gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte verabschiedet wurden (Notifizierung 2019/0438/BG - I20)

Von der Verfügung betroffenen sind Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte mit einer Mindestleistung von 50 kW.

Der Europäische Gerichtshof hat mit seiner Entscheidung zum Verfahren S-488/15 festgestellt, dass Bulgarien die PM10-Normen nicht auf dem Territorium des gesamten Landes erfüllt. Von Bulgarien werdenschnelle und effektive Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität gefordert.

Die Analyse des laufenden Zustandes der Luftqualität in Bulgarien weist als Hauptquelle der Luftverschmutzung die Beheizung von Wohnräumen aus. Der bedeutende Beitrag der Wohnraumbeheizung liegt begründet in der massenhaften Nutzung lokaler fester Brennstoffe niedriger Qualität sowie alter Heizungen mit hohem Emissionsausstoß.

Daher werden im Beschluss des Ministerrates Nr. 334/2019 Maßnahmen für die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit einer Mindestleistung von 50 kW vorgeschlagen. Die Maßnahme sieht vor, dass die Verordnung (EU) 2015/1185 auf dem Territorium Bulgariens am 1. Januar 2020 anstatt wie vorgesehen am 1. Januar 2022 in Kraft tritt. Sie ist verbunden mit einer weiteren Maßnahme des nationalen Programms zum verpflichtenden schrittweisen Ersatz von Festbrennstoff-Heizgeräten, die nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/1185 entsprechen. Ziel ist der schnellstmögliche Tausch uneffektiver Heizgeräte gegen solche, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/1185 entsprechen.

Niederlande:

Beschluss über Medizinprodukte (Notifizierung 2019/0461/NL - S70E)

Von dem Beschluss betroffen sind permanente Faltenfüller, die für nicht rekonstruktive Zwecke lebenslang im Körper verbleiben

Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika leisten einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität und Gesundheit von Patienten. Diese Produktgruppe ist sehr vielfältig und reicht von Pflastern, künstlichen Hüftgelenken und Herzschrittmachern bis hin zu Labor- und Selbsttests.

Am 26. Mai 2017 wurden die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika (im Folgenden: die Verordnungen) veröffentlicht.

Die Verordnungen, die unter anderem zur Aufhebung einiger bislang geltender Richtlinien dienen, sind nach ihrem Inkrafttreten unmittelbar im nationalen Recht der Mitgliedstaaten wirksam. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnungen erfordert jedoch in diversen Bereichen ergänzende nationale Gesetze und Vorschriften. Die wichtigsten Themen der Verordnungen wurden im Gesetz über Medizinprodukte umgesetzt. Dieses Gesetz enthält auch einige Grundlagen zum Erlassen von Vorschriften auf der Ebene einer Rechtsverordnung. Der Beschluss dient zum

Erlassen dieser Vorschriften.

In dem Beschluss finden sich unter anderem ergänzende Vorschriften für die Bereitstellung eines Implantationsausweises an Patienten, ein Verbot für permanente Faltenfüller und Bestimmungen über die Aufbereitung von Medizinprodukten.

2005 wurde festgestellt, dass der Gebrauch injizierbarer permanenter Faltenfüller zu schweren Entstellungen führen kann. Die betreffenden Faltenfüller werden für rekonstruktive und ästhetische Zwecke eingesetzt. Das Risiko einer schwerwiegenden Komplikation steht in keinem Verhältnis zu einem rein ästhetischen Zweck. Aus diesem Grund hat der Niederländische Verband für Plastische Chirurgie (NVPC) 2005 eine Stellungnahme veröffentlicht, in der vom Gebrauch permanenter Faltenfüller für rein ästhetische Zwecke abgeraten wird. Wenn permanente Faltenfüller für rekonstruktive Zwecke verwendet werden, zum Beispiel bei HIV-Patienten mit Lipoatrophie oder bei Verkehrsunfallopfern, können die Vorteile jedoch die Risiken aufwiegen. Ein Verbot permanenter Faltenfüller als Produkt ist somit nicht wünschenswert.

Bei rekonstruktiven Behandlungen besteht eine klare medizinische Indikation. Es handelt sich um die Korrektur von Schäden, beispielsweise nach einer Krankheit oder einem Unfall. Rekonstruktive Behandlungen sind zwar ebenfalls mit ästhetischen Aspekten verbunden, aber Ästhetik allein ist gemäß der hier vorliegenden Änderung des Beschlusses über Medizinprodukte kein hinreichender Grund für den Gebrauch permanenter Faltenfüller.

Angesichts der schwerwiegenden Komplikationen ist es erforderlich, die Verwendung permanenter Faltenfüller auf Fälle zu beschränken, in denen das Komplikationsrisiko weniger schwer wiegt als der Zweck des Gebrauchs. Deshalb besteht in den Niederlanden seit 2014 ein Verbot für die Verwendung permanenter Faltenfüller für nicht rekonstruktive Zwecke. Dieses Verbot findet sich im derzeitigen Artikel 16a des Beschlusses über Medizinprodukte. Dieser Beschluss wird im Mai 2020 aufgehoben, weil zu diesem Zeitpunkt neue Verordnungen über Medizinprodukte in Kraft treten und neue nationale Vorschriften gelten. Das Verbot für die Verwendung permanenter Faltenfüller für nicht rekonstruktive Zwecke muss bestehen bleiben und wird daher im neuen Beschluss über Medizinprodukte übernommen. Die Notifizierung bezieht sich auf das Verbot im neuen Beschluss über Medizinprodukte.

Norwegen:

- Verordnung über die Anforderungen an nichtselbsttätige Waagen (Notifizierung 2019/9012/N - I10)

Die Verordnung betrifft in Norwegen hergestellte und nach Norwegen eingeführte nichtselbsttätige Waagen.

Nichtselbsttätige Waagen zum Abwägen, die zur Anlandung von Fischen verwendet werden, müssen über eine Anzeige oder eine andere eindeutige Ablesemöglichkeit verfügen, die an oder neben der Waage angebracht ist. Die Messgröße muss kontinuierlich ablesbar sein. Während des Gebrauchs der Waage muss die gewogene Menge direkt abgelesen werden können. Mit der Regulierung von Waagen in der Fischereiindustrie muss sichergestellt werden, dass die Abrechnung korrekt erfolgt und die aus dem Meer entnommenen Ressourcen kontrolliert werden.

Waagen, die beim Anlanden und Entgegennehmen von Fischen verwendet werden, müssen daher gegenüber Waagen, die in anderen Bereichen verwendet werden, besondere

Merkmale aufweisen. Dabei handelt es sich um Funktionen zur Erschwerung der Verwendung und Manipulation der Waagen und zur Verbesserung der Möglichkeit, Manipulationen zu erkennen. Solche Merkmale werden als entscheidend angesehen, damit eine Waage zur Verwendung beim Anlanden und Entgegennehmen von Fischen geeignet ist.

- Verordnung über die Anforderungen an selbsttätige Waagen zum Totalisieren (Notifizierung 2019/9013/N - I10)

Die Verordnung betrifft in Norwegen hergestellte und nach Norwegen eingeführte selbsttätige Waagen zum Totalisieren.

Selbsttätige Waagen zum Totalisieren, die zur Anlandung von Fischen verwendet werden, müssen über eine Anzeige oder eine andere eindeutige Ablesemöglichkeit verfügen, die an oder neben der Waage angebracht ist. Die Messgröße muss kontinuierlich ablesbar sein. Während des Gebrauchs der Waage muss die gewogene Menge direkt abgelesen werden können. Die Waage muss über mindestens eine zusätzliche Anzeige verfügen, auf der die Anzeige des Wäageergebnisses der Hauptanzeige wiederholt wird. Die zusätzliche Anzeige darf keine Funktionen haben, die das Wäageergebnis beeinflussen können. Die zusätzliche Anzeige muss die gleiche Unterteilung aufweisen wie das Hauptdisplay.

Die Waage muss über mehr als einen Zähler verfügen, von denen einer ein kontinuierlicher Zähler sein muss, der kontinuierlich läuft und der nicht zurückgesetzt werden kann, ohne die Verplombung zu brechen. Der Gesamtzähler muss die gleiche Unterteilung aufweisen wie der Basiszähler.

Mit der Regulierung von Waagen in der Fischereiindustrie muss sichergestellt werden, dass die Abrechnung korrekt erfolgt und die aus dem Meer entnommenen Ressourcen kontrolliert werden.

- Verordnung über Anforderungen an Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren (Notifizierung 2019/9014/N - I10)

Die Verordnung betrifft in Norwegen hergestellte und nach Norwegen eingeführte Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren.

Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren, die zur Anlandung von Fischen verwendet werden, müssen über eine Anzeige oder eine andere eindeutige Ablesemöglichkeit verfügen, die an oder neben der Waage angebracht ist. Die Messgröße muss kontinuierlich ablesbar sein. Während des Gebrauchs der Waage muss die gewogene Menge direkt abgelesen werden können. Die Waage muss über mindestens eine zusätzliche Anzeige verfügen, auf der die Anzeige des Wäageergebnisses der Hauptanzeige wiederholt wird. Die zusätzliche Anzeige darf keine Funktionen haben, die das Wäageergebnis beeinflussen können. Die zusätzliche Anzeige muss die gleiche Unterteilung aufweisen wie das Hauptdisplay.

Die Waage muss über mehr als einen Zähler verfügen, von denen einer ein kontinuierlicher Zähler sein muss, der kontinuierlich läuft und der nicht zurückgesetzt werden kann, ohne die Verplombung zu brechen. Der Gesamtzähler muss die gleiche Unterteilung aufweisen wie der Basiszähler.

Mit der Regulierung von Waagen in der Fischereiindustrie muss sichergestellt werden, dass die Abrechnung korrekt erfolgt und die aus dem Meer entnommenen Ressourcen kontrolliert werden.

- Verordnung über die Anforderungen an selbsttätige Waagen zum Abwägen (Notifizierung 2019/9015/N - I10)

Die Verordnung betrifft in Norwegen hergestellte und nach Norwegen eingeführte selbsttätige Waagen zum Abwägen.

Selbsttätige Waagen zum Abwägen, die zur Anlandung von Fischen verwendet werden, müssen über eine Anzeige oder eine andere eindeutige Ablesemöglichkeit verfügen, die an oder neben der Waage angebracht ist. Die Messgröße muss kontinuierlich ablesbar sein. Während des Gebrauchs der Waage muss die gewogene Menge direkt abgelesen werden können. Die Waage muss über mindestens eine zusätzliche Anzeige verfügen, auf der die Anzeige des Wägeergebnisses der Hauptanzeige wiederholt wird. Die zusätzliche Anzeige darf keine Funktionen haben, die das Wägeergebnis beeinflussen können. Die zusätzliche Anzeige muss die gleiche Unterteilung aufweisen wie das Hauptdisplay.

Mit der Regulierung von Waagen in der Fischereiindustrie muss sichergestellt werden, dass die Abrechnung korrekt erfolgt und die aus dem Meer entnommenen Ressourcen kontrolliert werden.

- Verordnung über Anforderungen an Geräte zum selbsttätigen Wägen von Einzelmengen (Waagen für Einzelwägungen) (Notifizierung 2019/9016/N - I10)

Die Verordnung betrifft in Norwegen hergestellte und nach Norwegen eingeführte Waagen für Einzelwägungen.

Für die zur Anlandung von Fischen verwendeten Waagen für Einzelwägungen gelten besondere Anforderungen. Sie müssen über eine Anzeige oder eine andere eindeutige Ablesemöglichkeit verfügen, die an oder neben der Waage angebracht ist, und die Messgröße muss kontinuierlich und direkt ablesbar sein. Die Waage für Einzelwägungen muss über mindestens eine zusätzliche Anzeige verfügen, auf der die Anzeige des Wägeergebnisses der Hauptanzeige wiederholt wird. Die zusätzliche Anzeige darf keine Funktionen haben, die das Wägeergebnis beeinflussen können.

Die Waage für Einzelwägungen muss über mehr als einen Zähler verfügen, von denen einer ein kontinuierlicher Zähler sein muss, der kontinuierlich läuft und der nicht zurückgesetzt werden kann, ohne die Verplombung zu brechen. Der Gesamtzähler muss die gleiche Unterteilung aufweisen wie der Basiszähler.

Mit der Regulierung von Waagen in der Fischereiindustrie muss sichergestellt werden, dass die Abrechnung korrekt erfolgt und die aus dem Meer entnommenen Ressourcen kontrolliert werden.

Polen:

Entwurf einer Verordnung der Ministerin für Unternehmertum und Technologie zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an Messbehälter und über den detaillierten Umfang von

Kontrollen und Prüfungen, die während der gesetzlichen metrologischen Kontrolle dieser Messgeräte durchgeführt werden (Notifizierung 2019/0473/PL - I10)

Betroffen von der Verordnung sind Messgeräte und Flüssigkeitsanzeiger.

In dem Verordnungsentwurf wird vorgeschlagen, die Anforderungen an Röhren zur Flüssigkeitsanzeige in § 25 der durch diesen Entwurf geänderten Verordnung wie folgt zu ändern:

- Ausstattung von drucklosen Behältern, die direkt mit der Atmosphäre verbunden sind und die bei der Herstellung und Lagerung von Weinerzeugnissen im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 2011 über die Herstellung und Abfüllung von Weinerzeugnissen, den Handel mit diesen Erzeugnissen und die Organisation des Weinmarktes (Gesetzblatt von 2018 Pos. 1159 in der jeweils geltenden Fassung) eingesetzt werden (ausgenommen Behälter zur Lagerung von Ethylalkohol, der für die Weinherstellung verwendet wird), mit Röhren zur Flüssigkeitsanzeige, die an den unteren und oberen Fassungen, die mit dem Behälter fest verbunden sind, angebracht werden,
- Streichung der Anforderung, dass ein Röhren zur Flüssigkeitsanzeige nicht länger als 1,5 m sein darf.

Gemäß Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Mai 2001 über das Messwesen (Gesetzblatt von 2018 Pos. 376 in der jeweils geltenden Fassung) legt der Wirtschaftsminister per Verordnung die Anforderungen an Messgeräte, die der gesetzlichen metrologischen Kontrolle unterliegen, fest. Die Anforderungen betreffen die Konstruktion, die Ausführung, die Werkstoffe, die metrologischen Merkmale sowie gegebenenfalls die ordnungsgemäßen Verwendungsbedingungen der Messgeräte und die Anbringungsstellen der Eichstempel und Sicherheitszeichen.

Auf der Grundlage der o.g. Ermächtigung wurde die Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 22. Januar 2008 über Anforderungen an Messbehälter und über den detaillierten Umfang von Prüfungen und Kontrollen, die während der gesetzlichen metrologischen Kontrolle dieser Messgeräte durchgeführt werden (Gesetzblatt von 2014 Pos. 1094), verabschiedet.

Die in diesem Entwurf vorgesehene Neufassung der Verordnung ist notwendig, um das von dem Arbeitgeberverband des Polnischen Rates für Weinbau (Związek Pracodawców Polskiej Rady Winiarstwa, ZPPRW) aufgezeigte Problem zu beheben, wonach die Bauweise von Röhren zur Flüssigkeitsanzeige in Messbehältern nicht den besonderen Arbeitsbedingungen von Betrieben der Weinbranche genügt.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Entwurf einer ägyptischen Norm für "Laboratorien für medizinische Analysen - Mindestanforderungen an Entwurf, Verwaltung und technische Anforderungen für Bau und Betrieb" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/220)

Entwurf einer ägyptischen Norm für "Gartenmöbel - Sitzmöbel und Tische für Camping, Haushalt und Objektnutzung - Teil 1: Allgemeine Sicherheitsanforderungen" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/221)

Argentinien:

Energieeffizienz oder Effizienzkennzeichnung von Leuchtdioden (LED) für die Allgemeinbeleuchtung (Notifizierung G/TBT/N/ARG/373)

Leistungskennzeichnung oder Energieeffizienz von Geschirrspülmaschinen für den Hausgebrauch (Notifizierung G/TBT/N/ARG/374)

Entwurf einer Entschließung zur Festlegung der technischen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen, die landwirtschaftliche Maschinen erfüllen müssen (Notifizierung G/TBT/N/ARG/375)

Resolutionsentwurf "Energieeffizienz oder Effizienzkennzeichnung von elektrischen Haushaltspumpen für den Wasserkreislauf mit Nennleistungen von 0,18 kW bis 5,5 kW" (Notifizierung G/TBT/N/ARG/376)

Brasilien:

Resolutionsentwurf Nr. 709 vom 16. September 2019 über sterile Injektionsspritzen zum einmaligen Gebrauch (Notifizierung G/TBT/N/BRA/914)

Entschließungsentwurf Nr. 710 vom 16. September 2019 über Mindestanforderungen an Identität und Qualität für Transfusions-, Infusions- und Transfusionspumpensets zur einmaligen Verwendung (Notifizierung G/TBT/N/BRA/915)

Resolutionsentwurf Nr. 711 vom 16. September 2019 über Mindestanforderungen an Identität und Qualität für Injektions- und Gingivaspritzen festgelegt sind (Notifizierung G/TBT/N/BRA/916)

Chile:

Chilenische Norm (NCh) Nr. 2840: 2018, Aufzüge - Inspektionsverfahren - Elektrische und hydraulische Aufzüge (Notifizierung G/TBT/N/CHL/499)

China:

Nationale Norm der P.R.C., Zulässige Mindestwerte für Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Schweißmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1352)

Nationaler Standard der P.R.C., Zulässige Mindestwerte für Wassereffizienz und Wassereffizienzgrade für Hocktoiletten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1353)

Nationaler Standard der P.R.C., Schutzkleidung - Statische Schutzkleidung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1354)

Nationaler Standard der P.R.C., Schutzkleidung – Schutzkleidung gegen Hitze (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1355)

Nationaler Standard der P.R.C., Zulässige Mindestwerte der Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Raumklimageräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1356)

Nationaler Standard der P.R.C., Atemschutz – Umluftunabhängige Atemschutzgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1357)

Nationaler Standard der P.R.C., Atemschutz - luftreinigender Atemschutz ohne elektrischen Antrieb (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1358)

Dominikanische Republik:

Überprüfung von Waagen für gewerbliche Zwecke und zur Kontrolle des Körpergewichts (Notifizierung G/TBT/N/DOM/230)

Kompakte klinische, elektrische Höchsttemperatur-Thermometer (Notifizierung G/TBT/N/DOM/231)

Grenada:

Spezifikation für Hohlbetonsteine (Notifizierung G/TBT/N/GRD/22)

Kanada:

Bekanntmachung SMSE-007-19 (Funktechnik) - Veröffentlichung von: RSS-123 Ausgabe 4, RSS-181 Ausgabe 2 und RSP-100 Ausgabe 12 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/599)

Korea:

Änderungen des Medizinproduktegesetzes (Notifizierung G/TBT/N/KOR/856)

Entwurf zur Änderung der Technischen Vorschrift für elektromagnetische Verträglichkeit (Notifizierung G/TBT/N/KOR/858)

Änderungen der Durchsetzungsverordnung zum Medizinproduktegesetz (Notifizierung G/TBT/N/KOR/861)

Macau:

Verbot des Imports von gasbetriebenen Warmwasserbereitern ohne Rauchgas (Notifizierung G/TBT/N/MAC/12)

Annahme der Sicherheitsnormen für Produkte in den Kategorien Beleuchtung, Haushaltsgeräte, Tontechnik und audiovisuelle Geräte, Informationstechnologiegeräte, Handwerkzeuge sowie Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/MAC/14)

Malaysia:

Entwurf einer technischen Vorschrift zum Formaldehyd-Emissionsgrenzwert für Produkte aus Holzwerkstoffen (Notifizierung G/TBT/N/MYS/98)

Saint Lucia:

Gesetzliche Urkunde Nr. 98 von 2019 über Änderungen des Verfahrens für die Muster- oder Typgenehmigung von Messgeräten (Notifizierung G/TBT/N/LCA/55)

Taiwan:

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Prüfvorschriften für LED-Lampen mit eingebautem Vorschaltgerät (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/388)

Ukraine:

Entwurf des Erlasses des Ministeriums für regionale Entwicklung, Bauwesen, Wohnungswesen und kommunale Dienste der Ukraine - Über die Genehmigung der Technischen Vorschrift zur Energieverbrauchskennzeichnung von kombinierten Haushaltswaschmaschinen und -trocknern (Notifizierung G/TBT/N/UKR/152)

Entwurf des Beschlusses des Ministeriums für regionale Entwicklung, Bau, Wohnungsbau und kommunale Dienste der Ukraine - Über die Genehmigung der Technischen Vorschrift zur Energieetikettierung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Paketen von Raumheizgeräten, Temperiergeräten und Solargeräten sowie Paketen aus Kombiheizung, Temperaturregelung und Solaranlage (Notifizierung G/TBT/N/UKR/154)

Entwurf der Entschließung des Ministerkabinetts der Ukraine - Über die Genehmigung der Technischen Vorschrift zu Ökodesign-Anforderungen für Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte (Notifizierung G/TBT/N/UKR/155)

Vereinigte Staaten:

Energiesparprogramm: Energiesparstandards für Allgebrauchsglühlampen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1524)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen und Europäischer Bewertungsdokumente

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden innerhalb des letzten Monats neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Druckgeräte Richtlinie 2014/68/EU

Druckgeräte Richtlinie 2014/68/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 30. September 2019 wurde im Amtsblatt Nr. L 250 der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1616 mit Bezug zur Druckgeräte Richtlinie 2014/68/EU veröffentlicht.

Der Durchführungsbeschluss enthält Verweise auf neue harmonisierte Normen (siehe Anhang I), die mit Datum des Amtsblatts die Konformitätsvermutung auslösen.

Im Anhang II dieses Beschlusses sind diejenigen harmonisierten Normen aufgeführt, die zu den in diesem Anhang genannten Zeitpunkten aus dem Amtsblatt der Europäischen Union entfernt werden und somit die Konformitätsvermutung verlieren.

Daneben gilt weiterhin die Liste veröffentlichter harmonisierter Normen vom 14.09.2018 (Mitteilung 2018/C 326/03). Dieser Durchführungsbeschluss ändert somit diese Gesamtliste.

Kommentare und Rückfragen können Sie gerne an team.compliance@globalnorm.de senden.

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT

Kleine Pakete aus dem Drittland am Zoll vorbei? Die Kleinbetragsregelung bei der Einfuhr entfällt zum 01. Januar 2021!

(Kurzbeitrag von Abdulkerim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur;
www.chromiterz.com)

Beim Internethandel sieht die Zollverwaltung bisher einige Vereinfachungen vor. Grundsätzlich sind Sendungen im Post- oder Kurierverkehr mit einem Wert von nicht mehr als 22 EUR bei der Einfuhr vollständig von den Einfuhrabgaben befreit. Daher muss für diese Sendungen bisher auch keine Zollanmeldung abgegeben werden. Bei einem Wert zwischen 22 EUR und 150 EUR sind die Sendungen zwar zollfrei, derzeit aber nicht befreit von der Einfuhrumsatzsteuer. Durch die Freigrenze kommt es leider dazu, dass viele Absender den Warenwert mit weniger als 22 EUR bzw. weniger als 150 EUR deklarieren und somit auch Zollkontrollen umgangen werden können, weil keine umfassende Zollanmeldung abgegeben wird.

Nun soll die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiung von Kleinsendungen mit einem Wert von weniger als 22 Euro zum 1. Januar 2021 aufgehoben werden. Damit müssen Einführer bzw. die Express-Kurierdienste künftig auch für Kleinstsendungen eine Zollanmeldung abgeben.

Die Möglichkeit der Anmeldung von Waren, deren Einzelwert 22 Euro nicht übersteigt, durch einfache Gestellung bei den Zollbehörden zu vollziehen (anstelle einer Standard-Zollanmeldung), bleibt solange weiter bestehen, bis der Schwellenwert von 22 Euro für Mehrwertsteuerzwecke am 1. Januar 2021 aufgehoben wird.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, bei der Abgabe einer Zollanmeldung von Sendungen mit geringem Wert (low-value consignments unter 150 Euro) einen reduzierten Datensatz zu verwenden (super reduced dataset). Der reduzierte Datensatz gilt allerdings nicht für Waren, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen.

Die Umsetzung in der Praxis ist sehr umstritten. Denn Express-Kurierdienste verlassen sich in der Regel auf die Wert- und Inhaltsangaben des Absenders im Drittland. Des Weiteren kann wohl kaum jemand ohne das Öffnen des Paketes erkennen, ob die Waren unter Verboten oder Beschränkungen fallen. Die Aufhebung der Kleinbetragsregelung wird somit sowohl bei den Paketdienstleistern als auch bei der Zollverwaltung zu einem höheren Aufwand führen. Paketdienstleister dürften den Mehraufwand weiterberechnen, was bedeutet, dass Empfänger von

Paketen unter 22 EUR künftig ebenfalls für die Zollabfertigung an die Kasse gebeten werden könnten und sich der „Schnäppchen-Einkauf“ im Onlinehandel dann eventuell nicht mehr lohnt.

Quellen:

Delegierte Verordnung (EU) 2019/1143, veröffentlicht am 5. Juli 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) Nr. L 181

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2019:181:TOC>

Deutsche Zollstellen wirken verstärkt bei der Überwachung der Produktsicherheit und -konformität sowie abfallrechtlichen Marktüberwachung mit!

(Kurzbeitrag von Abdulkерim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit den Marktüberwachungsbehörden gemäß der VO (EG) Nr. 765/2008 erfordert eine enge Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden. Eine spezielle Dienstvorschrift die am 23.09.2019 in der Vorschriftensammlung der Finanzverwaltung (e-vs-f-Portal) veröffentlicht wurde gibt konkrete Anweisungen, die nachfolgend wiedergegeben werden. Die Generalzolldirektion habe mit den für die abfallrechtliche Marktüberwachung zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder eine bundesweite Abstimmung über die Zusammenarbeit nunmehr erfolgreich abgeschlossen. Inhaltlich wird in der Dienstvorschrift SV 0626 folgendes geregelt:

Die abfallrechtliche Marktüberwachung umfasst die Produktbereiche

- Elektro- und Elektronikgeräte/Elektro- und Elektronik-Altgeräte,
- Batterien und Akkumulatoren/Altbatterien und Altakkumulatoren,
- Verpackungen/Verpackungsabfälle sowie
- Fahrzeuge/Altfahrzeuge

Ziel der europäischen Vorschriften ist, dass die betroffenen Produkte bereits beim Inverkehrbringen alle Beschaffenheitsanforderungen (Stoffverbote bzw. -beschränkungen) sowie sonstige Voraussetzungen (z. B. Kennzeichnungspflichten) im Hinblick auf ihre spätere Entsorgung einhalten.

Die Zollstellen werden danach bei Abfertigungen zum zollrechtlich freien Verkehr tätig, wenn sich im Rahmen der Kontrolle ein Sachverhalt nach Art. 27 Absatz 3 Buchstaben a) – c) der VO (EG) Nr. 765/2008 ergibt. Kontrollen sind insbesondere bei eingestellten Risikoprofilen, nach besonderer Weisung oder aufgrund von Absprachen mit den zuständigen Marktüberwachungsbehörden durchzuführen.

Gemäß den für die abfallrechtliche Marktüberwachung einschlägigen EU-Vorschriften sind folgende „allgemeingültige“ Kennzeichnungen vorgesehen:

- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS 2): CE-Kennzeichen
- Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE): Symbol durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern
- Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren (Batterierichtlinie): Symbol durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern

(kein CE-Kennzeichen!)

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

Neben der CE-Kennzeichnung müssen Elektro- und Elektronikgeräte mit Typen-, Chargenoder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen zur Identifikation des Produkts sowie Angaben zum Hersteller (Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke und Kontaktanschrift) versehen werden. Falls dies auf Grund der Größe oder Art des Elektro- und Elektronikgeräts nicht möglich ist, müssen diese Angaben auf der Verpackung oder in den Unterlagen, die dem Gerät beigelegt sind, vorhanden sein. Bei Einfuhren aus Drittländern ist auch der Importeur verpflichtet, Angaben zu seiner Identifikation (Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke und Kontaktanschrift) zu machen.

Neben der Richtlinie 2011/65/EU für Elektro- und Elektronikgeräte ist im Regelfall parallel die Richtlinie 2014/35/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (Niederspannungs-Richtlinie) einschlägig. Konformitätsabweichungen bei Elektro- und Elektronikgeräten waren in den zurückliegenden Jahren insbesondere in Bezug auf die Vorgaben der Niederspannungs-Richtlinie zu verzeichnen.

- Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Um die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu erleichtern, sind Geräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können, grundsätzlich mit dem Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern zu kennzeichnen. Wenn dies auf Grund der Größe oder der Funktion auf dem Gerät selbst nicht möglich ist, ist das Symbol auf die Verpackung, die Gebrauchsanweisung und den Garantieschein für das Elektro- oder Elektronikgerät aufzudrucken. Von dieser generellen Kennzeichnungsverpflichtung existieren Ausnahmen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens des Gerätes. Auf freiwilliger Basis kann eine entsprechende Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten, die für andere Nutzer als private Haushalte vorgesehen sind, erfolgen. Das Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern kann zusätzlich um einen schwarzen Balken ergänzt sein. Dies oder optional der Aufdruck des Datums der Herstellung liefern einen Hinweis auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens. Die von dieser Richtlinie erfassten Produkte können aufgrund parallel anzuwendender weiterer EU-Vorschriften neben der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern auch mit einem CE gekennzeichnet sein. Die Richtlinie sieht eine Registrierungspflicht für Hersteller in dem Mitgliedstaat vor, in dem die Produkte in Verkehr gebracht werden (Artikel 16 der Richtlinie). Die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung obliegt den zuständigen Überwachungsbehörden. Kontrollen dazu sind bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht vorzunehmen.

- Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren

Das Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern kann in Abhängigkeit von der Überschreitung eines Kennzeichnungsschwellenwertes für Quecksilber, Cadmium und Blei zusätzlich um die chemischen Zeichen der Metalle (Hg, Cd, Pb) ergänzt sein. Das Symbol

kann auf der Batterie oder, wenn diese für eine Kennzeichnung zu klein ist (z. B. Knopfzellen), auf der Verpackung angebracht sein. Die Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sieht eine Registrierungspflicht für Hersteller in dem Mitgliedstaat vor, in dem die Produkte in Verkehr gebracht werden (Artikel 17 der Richtlinie). Die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung obliegt den zuständigen Überwachungsbehörden. Kontrollen dazu sind bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht vorzunehmen.

- Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Verpackungen können zur Identifizierung und Einstufung des Materials gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung ist freiwillig und soll die Sammlung, Wiederverwendung und Verwertung der Verpackungen erleichtern. Eine Kontrolle dieses Produktbereiches ist bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht vorzunehmen.

- Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge

Hersteller sind verpflichtet, Bauteile und Werkstoffe zu kennzeichnen, welche wiederverwendet oder verwertet werden können. Eine Kennzeichnungspflicht besteht für Kunststoffbauteile ab 100 g sowie Elastomerbauteile ab 200 g. Von den Regelungen ausgenommen sind Reifen. Eine Kontrolle dieses Produktbereiches ist bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht vorzunehmen.

Grundsätzlich sind in allen o. g. Richtlinien Stoffverbote bzw. Stoffbeschränkungen für die jeweiligen Produktgruppen geregelt (Ausnahme: WEEE). Diese Produkthanforderungen können jedoch nur analytisch überprüft werden. Nähere Informationen dazu können dem „Konzept zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 – Marktüberwachung bei den abfallrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften für Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien und Akkumulatoren sowie Verpackungen und Verpackungsabfälle“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) entnommen werden (https://www.laga-online.de/documents/mue-konzept_2012-02-20_1503989358.pdf).

Die Zusammenarbeit mit den für die abfallrechtliche Marktüberwachung zuständigen Marktüberwachungsbehörden richtet sich nach der „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden“. Für die Marktüberwachung sind die Länder zuständig. Die jeweils zuständige abfallrechtliche Marktüberwachungsbehörde kann der als Anlage beigefügten Übersicht entnommen werden. Zum Teil können die zuständigen Marktüberwachungsbehörden bereits über die Behördensuche in ICSMS (<https://webgate.ec.europa.eu/icsms/public/authoritySearch.jsp?locale=de>) ermittelt werden.

Quellen:

E-VSF-Nachrichten, Erlass der Generalzolldirektion - SV 0626-2017.00039-DVI.A.21 (201900138305) vom 16. September 2019 (SV 06 26)

Teilung des Ausführerbegriffs in „zollrechtlicher“ und „außenwirtschaftsrechtlicher“ Ausführer

(Kurzbeitrag von Abdulkemim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Wer als Ausführer auftritt, der trägt die Verantwortung und Haftung für die ordnungsgemäße

Durchführung der Ausfuhr und Beachtung der exportkontrollrechtlichen Vorschriften. Die Änderung der Ausführerdefinition im Zollrecht vor mehr als einem Jahr (vgl. Art. 1 Nr. 19 UZK-DA) sieht vor, dass jede in der EU ansässige Person als Ausführer auftreten kann und es nicht mehr zwingend die Person sein muss, die den Vertrag mit dem Empfänger im Drittland hat. Dies soll zu einer höheren Flexibilität bei der Entscheidung führen, wer die Waren im eigenen Namen zur Ausfuhr anmeldet und die Verantwortung übernimmt. Nach der neuen Rechtslage kann also sogar ein Spediteur als Ausführer auftreten, wenn er dem Verfahren zustimmt. Dies war früher kaum vorstellbar und die deutsche Zollverwaltung scheint nicht sonderlich begeistert darüber zu sein. Denn die neue Rechtslage gibt es schon seit mehr als einem Jahr, aber in Deutschland wurde sie lange nicht akzeptiert, bis die deutsche Zollverwaltung nun offiziell zugestimmt hat, jedoch mit einem großen „ABER“ dahinter. Wenn nach dem Zollrecht ein Dritter als Ausführer bestimmt wird dann muss in der Zollanmeldung zusätzlich der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer eingetragen werden, also die Person die tatsächlich als Geschäftsherr über die Ausfuhr bestimmt bzw. den Vertrag mit dem Empfänger im Drittland geschlossen hat (vgl. Artikel 2 Nr. 3 EG-Dual-Use-VO bzw. § 2 Absatz 2 AWG). Gut, dass es nicht noch einen produktsicherheitsrechtlichen Ausführer gibt.

Quellen:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/Ausfuhrverfahren/Warenausfuhr-zweistufiges-Verfahren/Normales-Verfahren/normales-verfahren_node.html

Verbindliche Zolltarifauskünfte können nur noch elektronisch beantragt werden

(Kurzbeitrag von Abdulkirim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur;
www.chromiterz.com)

Ab dem 01.10.2019 erfolgt die Antragstellung auf eine Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft nur noch elektronisch. Für die elektronische Kommunikation steht in Deutschland das Bürger- und Geschäftskunden Portal (BuG) zur Verfügung der unter <https://www.zoll-portal.de/> erreichbar ist. Wirtschaftsbeteiligte müssen sich für den Zugang zum BuG authentifizieren und erhalten ein BuG-Postfach. Nach erfolgter Authentifizierung kann der Antragsteller bzw. Vertreter den elektronischen Antrag (eAntrag) auswählen und eingeben. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen zum bisherigen Antrag 0307 in Papierform. Zudem können Unterlagen und Bilder im PDF- bzw. JPEG-Format hochgeladen werden.

Quellen:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/verbindliche-Zolltarifauskunft/Elektronischer-Antrag/elektronischer-antrag_node.html

EU verlängert Sanktionen gegen Russland

(Kurzbeitrag von Abdulkirim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur;
www.chromiterz.com)

Der Rat der Europäischen Union beschloss die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen, die die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, um weitere sechs Monate bis zum 15. März 2020. Die Maßnahmen bestehen aus dem Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen. Sie gelten gegenwärtig für 170 Personen und 44 Unternehmen. Der Beschluss wurde vom Rat im Wege des schriftlichen Verfahrens angenommen und im Amtsblatt L 236 am 13. September 2019 veröffentlicht. Derzeit gelten weitere Maßnahmen der EU als Reaktion auf die Krise in der Ukraine. Dazu gehören die Wirtschaftssanktionen gegen bestimmte Sektoren der russischen Wirtschaft, die aktuell bis zum 31. Januar 2020 gelten und

restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die illegale Annexion von Krim und Sewastopol, die bis zum 23. Juni 2020 gelten.

Quellen:

IHK Köln mit Verweis auf GTAI vom 13.09.2019, weitere Links zum Thema

- <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/Specials/russland-sanktionen.html>
- https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland_Ukraine/russland_ukraine_node.html

Vorbereitungsmaßnahmen für EU-Unternehmen bei einem zu erwartenden No-Deal-BREXIT

(Kurzbeitrag von Abdulkerim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Die Generaldirektion Steuern und Zoll der Europäischen Kommission (GD TAXUD) hat für Unternehmen Informationsmaterial zusammengestellt, die bei den Vorbereitungen auf ein mögliches "No-Deal"-Brexit-Szenario unterstützen. Hierzu gehören u. a.:

- Die deutschsprachige Website der GD TAXUD „Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU“ https://ec.europa.eu/taxation_customs/uk_withdrawal_de
- Die deutschsprachige „Brexit-Checkliste für Unternehmen“ https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/brexit_checklist_for_traders_de.pdf
- Der deutschsprachige Zolleitfaden für Unternehmen „Vorbereitung auf den Brexit“ https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/leaflet-brexit-customs-guide-for-businesses_de.pdf

Quellen:

IHK Köln mit Verweis auf DIHK vom 27.09.2019

Incoterms® 2020

(Kurzbeitrag von Abdulkerim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Am 10. September 2019 veröffentlichte die International Chamber of Commerce (ICC) die neueste Ausgabe der Incoterms®. Diese treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Incoterms® 2020 aktualisieren die Incoterms® 2010, wobei die alten Incoterms® 2010 weiterhin genutzt werden können. Bei Vertragsabschlüssen sollte man daher darauf achten, welche Version der Incoterms® vereinbart wird.

Quellen:

ICC Germany www.iccgermany.de

USA beabsichtigt weitere Zusatzzölle auf EU und Deutsche Ursprungswaren

(Kurzbeitrag von Abdulkerim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Am 2. Oktober 2019 veröffentlichte der US-Handelsbeauftragte die endgültige Warenliste von Produkten aus der EU, die den Zusatzzöllen der sog. Section 301 unterliegen. Diese Zölle sind das Ergebnis des Streitverfahrens der Welthandelsorganisation (WTO) über große Zivilflugzeuge aus der EU und den damit zusammenhängenden Subventionen der EU an die Hersteller. Die Zölle treten, sofern sie nicht zurückgenommen werden, am 18. Oktober 2019 in Kraft und werden demnächst ggf. separat im US-Federal Register bekannt gegeben.

Eine Vielzahl von Erzeugnissen, darunter zahlreiche Nahrungsmittel wie Butter, Käse, bestimmte Fleischsorten, Kekse, Waffeln, Kaffee, bestimmte Früchte, Oliven, diverse Textilien, Schneidewerkzeuge wie Messer, Äxte, Bücher, bestimmte Maschinen und elektromechanische Werkzeuge aus Deutschland sowie Lebensmittel aus der gesamten EU unterliegen demnach dem höheren Zollsatz von 25 %.

Quellen:

https://ustr.gov/sites/default/files/enforcement/301Investigations/EU_Large_Civil_Aircraft_Final_Product_List.pdf

Saudi-Arabien: Elektronische Konformitätsprüfung

Das gegenwärtige Konformitätssystem der SASO wird durch das neue Saudi Product Safety Programm (SALEEM) phasenweise ersetzt. Alle Produkte müssen produktspezifische technische Standards hinsichtlich Qualität und Sicherheit erfüllen. Zu diesem Zweck wurde die elektronische Konformitätsbewertungsplattform SABER entwickelt. Die Liste der Warengruppen die unter das Online – Zertifizierungsverfahren fallen, wird ständig erweitert. Hierzu werden zunächst neue technische Regulierungen erlassen, dessen Voraussetzungen die von der Vorschrift erfasste Importware erfüllen muss. Ab dem Tag des Inkrafttretens der technischen Regulierung ändert sich auch das Zertifizierungsverfahren, welches dann nur noch über Saber erfolgen kann. Ab dem 1. November 2019 erfolgt die nächste Erweiterung.

Germany Trade and Invest stellt unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Zoll/zoll-aktuell,t=saudiarabien-naechste-stufe-der-elektronischen-konformitaetspruefung,did=2371898.html> eine Auflistung der neuen technischen Vorschriften zur Verfügung.

Quellen:

IHK Köln: https://www.ihk-koeln.de/NL_Saudi_Arabien__Elektronische_Konformitaetspruefung.AxCMS

TERMINE

Praxisworkshop SISTEMA – Anwendung der EN ISO 13849-1

Termin: 07.11.2019

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Bietigheim-Bissingen

Mehr Infos:

www.tecnicum.com/academy/

Technische Anleitungen textarm gestalten

Termin: 19.-20.11.2019
Veranstalter: VDI Wissensforum
Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos:
www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/textarme-dokumentation/

CE-Kennzeichnung von medizinischer Software.

Termin: 03.12.2019
Veranstalter: TÜV Rheinland Akademie GmbH
Ort: Berlin

Mehr Infos:
<https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/ce-kennzeichnung-von-medizinischer-software.html>

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Trainer Maschinensicherheit (m/w/d)

IBF – Stuttgart | Vils/Tirol | Zürich | Home-Office



In Kooperation mit ingenieur.de

Sicherheitsingenieur (m/w/d)

Dörkengroup, Herdecke



Sachverständiger (m/w/d) für Aufzugsanlagen

DEKRA Automobil GmbH, Mannheim



Alles im grünen Bereich.

Sachverständiger (m/w/d) Elektrotechnik

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Frankfurt am Main



ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1616 der Kommission vom 27. September 2019 über die harmonisierten Normen für Druckgeräte zur Unterstützung der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Druckgeräte)

Anzeige

CE-Partner

Wir stellen vor: Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung und der technischen Dokumentation sowie Hersteller von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Wir begrüßen als neuen CE-Partner



Ingenieurbüro Udo Schuster

Das Ingenieurbüro Schuster bietet Beratungsleistungen rund um das Thema „CE-Prozess zur Produkteinführung in den europäischen Binnenmarkt“ an.

[Zum Partnerprofil](#)

Alle **CE-Partner** finden Sie unter www.ce-richtlinien.eu/ce-partner.

Werden Sie CE-Partner

Sind auch Sie Dienstleister aus dem Bereich der CE-Kennzeichnung und möchten in diesem Verzeichnis aufgenommen werden? Nähere Infos finden Sie unter www.ce-richtlinien.eu/mediadaten.

PRAXISTIPPS

Informationen über kollaborierende Roboter (COBOTS)

Kollaborierende Industrieroboter sind komplexe Maschinen, die Hand in Hand mit Menschen zusammenarbeiten. In einem gemeinsamen Arbeitsprozess unterstützen und entlasten die Roboter den Menschen.

Bei den üblichen Robotern sind trennende Schutzeinrichtungen notwendig, um Personen, die sich im Arbeitsfeld des Roboters befinden, sicher gegen Verletzungen durch den Roboter zu schützen. Da es beim Einsatz kollaborierender Roboter für bestimmte Arbeits- bzw. Kollaborationsräume aber keine trennenden Schutzeinrichtungen mehr gibt, sind andere technische Schutzmaßnahmen notwendig.

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung stellt dafür verschiedenes Informationsmaterial im Internet zur Verfügung:

<https://www.dguv.de/ifa/fachinfos/kollaborierende-roboter/index.jsp>

... UND WEITERHIN

Umtausch, Gewährleistung und Garantie

(Quelle: Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg, www.ihk-kassel.de)

Der Wunsch des Käufers zum Umtausch von Waren gehört zum alltäglichen Geschäft im Einzelhandel. Ob der Verkäufer zur Rücknahme der Ware rechtlich verpflichtet ist, richtet sich zum einen nach dem Grund für den Umtauschwunsch und zum anderen danach, ob entsprechende Absprachen mit dem Kunden getroffen wurden oder gesetzliche Regelungen Anwendung finden.

Zum vollständigen Beitrag: <https://www.ihk-kassel.de/beratung-service/recht/wirtschaftsrecht/allgemeines-vertragsrecht/umtausch--gewaehrleistung-und-garantie/4057954#titleInText2>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.11.2019

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse [u_Email] versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877